

Anlage 1

zu TOP 4

Amt für Umwelt- und Naturschutz
66.3
Steinheuer

Datum
20.01.2020

Beschlussvorlage

zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 13.02.2020

<p>Gesamtinstandsetzung der Bundesautobahn A3, Bauabschnitt IV (AK Bonn/Siegburg bis AS Siebengebirge); Straßen.NRW, Niederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln</p> <p>hier: Erteilung einer Befreiung von den:</p> <ul style="list-style-type: none">- Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin“ des Rhein-Sieg-Kreises hier: Verbote in Landschaftsschutzgebieten,- Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef der Bezirksregierung Köln“

Erläuterungen:

Die Bundesautobahn A3 (A3) wird grundhaft saniert damit sie der Belastung als bedeutende Verkehrsachse weiterhin gerecht wird. Das umfängliche Gesamtvorhaben wird in mehreren Bauabschnitten umgesetzt. Gegenstand der Beratung ist nunmehr der Bauabschnitt IV (vom Autobahnkreuz Bonn/Siegburg bis zur Anschlussstelle Siebengebirge, siehe Anlagen) Für die sich nördlich anschließenden Abschnitte I bis III wurden die planerischen und rechtlichen Vorbereitungen inzwischen abgeschlossen.

Im Zuge des nahezu genau 11 km langen Bauabschnittes IV werden die Fahrbahnen in beiden Fahrtrichtungen erneuert, dabei handelt es sich aber nicht um einen Ausbau (keine Anlage zusätzlicher Fahrstreifen). Die Sanierungsarbeiten finden i.W. im Bereich der vorhandenen Autobahntrasse statt. Darüber hinaus werden die in dem Abschnitt befindenden Brückenbauwerke, die Entwässerung und die Schilderbrücken saniert bzw. erneuert. Dies betrifft ebenso die Lärmschutzeinrichtungen, die erneuert und abschnittsweise verlängert und/oder erhöht werden.

Die Gesamtinstandsetzung umfasst folgende Baumaßnahmen:

- Erneuerung (Decke und Unterbau) der Fahrbahnen in beiden Fahrtrichtungen,
- Deckensanierung der Zu- und Abfahrtsrampen,
- Sanierung der kompletten Streckenentwässerung,
- Umrüstung bzw. Neubau der Ausstattung (Schutzeinrichtungen, StVo- und wegweisende Beschilderung nebst Aufstellkonstruktionen, Notrufsäulen, Nothaltebuchten, ect.),

- Neubau bzw. Instandsetzung von Lärmschutzanlagen nach den Kriterien der Lärmsanierung,
- Ersatzneubau bzw. Instandsetzung der Brücken bzw. Durchlässe.

Die Erlangung des Baurechts für die notwendigen Maßnahmen im Bauabschnitt IV erfolgt über Einzelgenehmigungen und nicht im Rahmen eines straßenbaurechtlichen Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens. Straßen.NRW hat daher beim Rhein-Sieg-Kreis für das Vorhaben eine Befreiung von den Verboten der Landschaftspläne beantragt.

Aus den eingereichten Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob alle erforderlichen Anlagen zur Fassung, Behandlung und Rückhaltung der Straßenabwässer (Umbau, Erweiterung oder Neubau) in die naturschutzfachlichen Darlegungen mit einbezogen worden sind.

Das Vorhaben tangiert Verbotregelungen in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin“ und der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef“ der Bezirksregierung Köln. Die Errichtung oder Änderung von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen oder Leitungen, die Veränderung der Oberflächengestalt und die Beseitigung von Sträuchern und Bäumen ist in diesen Schutzgebieten nicht gestattet. Diese Tätigkeiten erfordern eine landschaftsrechtliche Zulassung (Befreiung).

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ des Rhein-Sieg-Kreises - hier v.a. NSG 2.1-8 „Pleisbach“ - werden gemäß den Darlegungen der Antragsunterlagen nicht tangiert.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) ist ausschließlich für die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes Nr. 7 und der o.g. Landschaftsschutzgebietsverordnung zuständig. Die Erteilung des Benehmens hinsichtlich:

- der Eingriffsregelung,
- des Artenschutzes,
- Natura 2000,

obliegt der höheren Naturschutzbehörde (HNB) bei der Bezirksregierung.

Bestandteil der Antragsunterlagen sind ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, zwei FFH-Vorprüfungen und ein Artenschutzgutachten. In Anbetracht des Umfangs dieser Unterlagen und der Länge des Bauabschnittes habe ich Straßen.NRW gebeten, mir eine Zusammenstellung der Planungsinhalte und der umweltfachlichen Auswirkungen als Information für den Naturschutzbeirat zur Verfügung zu stellen (siehe Anlagen).

Die bauliche Betroffenheit v.a. der die Landschaftsschutzgebiete betreffenden Abschnitte wird durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen i.S. der gesetzlichen Regelungen geeignet reduziert.

Die in den Antragsunterlagen dargelegte randliche Tangierung des NSG 2.1-12 „Tongrube Niederpleis“ (LP 7) - hier: ca. 100 m² Flächeninanspruchnahme für die temporäre Anlage einer Baustellenzufahrt - wird indes nicht eintreten. Dies ergab eine Überprüfung des Abgrenzungsverlaufes des Schutzgebietes in dem betreffenden Abschnitt entlang der BAB 3 durch die UNB.

Im Zuge der Vorabstimmungsgespräche wurde der Vorhabenträger von der Verwaltung aufgefordert bauliche Maßnahmen zu berücksichtigen um die artenschutzfunktionale Durchlässigkeit (Barrierewirkung) der Bauwerke - insbesondere der Durchlässe „Kippenhohner Bach“ und „Rottbach“ - zumindest graduell zu verbessern. Diese Bauwerke sind auf Ortsterminen am 11.01. und 19.02.2018 zusammen mit der HNB begangen worden.

Der Neubau des Durchlasses „Kippenhohner Bach“ ist nicht erforderlich. Die im südwestlichen Einlaufbereich vorhandenen betonierten Flankenbermen sollen durch flache seitliche Anschüttungen (aus ungebundenen Wasserbausteinen und Geschiebe) bis zum unterstromigen Bauwerksende verlängert werden, damit zumindest bis zum Mittelwasserabfluss für bodengebundene Kleinsäuger, Amphibien und Wirbellose eine Querung des Durchlasses ermöglicht wird. Zur Wahrung eines für die Hochwasserabführung ausreichenden Querschnittes werden die

vor allem im unterstromigen Drittel der Bauwerksstrecke angetroffenen Geschiebe- und Feinmaterialauflandungen beräumt. Auf der gesamten Sohle wird nach Abschluss der Gewölbeseinerung wieder eine naturnahe Geschiebeschicht eingebracht. Auf Anregung der UNB werden im seitlichen Deckenbereich des nordöstlichen Auslaufes (mit einem größer dimensionierten Kastenprofil) zwei Nistkästen (Wasseramsel / Gebirgsstelze) und zwei oder drei Hohlblocksteine (Fledermaus-Tagquartiere) angebracht.

Von dem ursprünglich geplanten Neubau des Rottbachdurchlasses (mit einem dem Bestand vergleichbaren Querschnitt und nach Nordosten verschobenen Auslauf) wurde in Abstimmung mit den beteiligten Fachabteilungen der Verwaltung abgesehen, um damit verbundene Eingriffe in das unterstromige Bachbett vom „Rottbach“ (Herstellung Anbindungsgerinne) zu vermeiden. Die Beseitigung der hier bestehenden gewässerökologischen Barriere ist aufgrund wasserbautechnischer Zwangspunkte im ICE-Durchlass (dieser ist mit identischem Querschnittsprofil direkt vorgelagert und weist am Einlauf ein Absturzschtbauwerk auf) auch mit einem aufwändigen Neubau unter der A3 nicht möglich.

Die mit den Eingriffen verbundenen Beeinträchtigungen können durch die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (u.a.: Entwicklung eines Waldsaumes, Aufforstung eines standortgerechten Laubwaldes, Anlage einer Glatthaferwiese westlich der BAB 3 nahe Sankt Augustin-Birlinghoven) kompensiert werden. Daneben ist im Seitenraum der Autobahntrasse die Wiederherstellung der temporär beanspruchten Flächenstreifen (durch standortheimische Anpflanzungen oder Ansaaten) vorgesehen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle von weiteren detaillierten Ausführungen zu dem Bauvorhaben und dessen Auswirkungen abgesehen und auf die anliegende Zusammenfassung verwiesen.

Das Vorhaben kann bei Bedarf durch Vertreter von Straßen.NRW auf der Sitzung vorgestellt werden.

Anlagen:

- Gesamtübersicht über den Bauabschnitt IV (1 Seite)
- Zusammenfassung Unterlagen zur Landespflege (14 Seiten)

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.



Rainer Kötterheinrich
Leiter Amt für Umwelt- und Naturschutz